

Modulprüfung aus Straf- und Strafprozessrecht am 26. Juni 2018

Begründen Sie Ihre Aussagen und nennen Sie jeweils die anzuwendenden **Gesetzesstellen**. Bei Rechtsmitteln nennen Sie jeweils den **Rechtsmittelgrund**. Schreiben Sie **übersichtlich und leserlich**. **Gliedern** Sie Ihre Arbeit übersichtlich. Beschreiben Sie die Blätter nur auf **einer Seite**. Lassen Sie **angemessene Seitenränder** für die Korrektur frei.

I. Die aus Kolumbien stammende Studentin **A** (österreichische Staatsbürgerschaft) arbeitet in Wien für ihren Lebensunterhalt immer samstags in der Modeabteilung des Kaufhauses X als Verkäuferin. Eines Tages beobachtet sie, wie ihr Landsmann **B**, der schon länger in Wien lebt, aber noch die kolumbianische Staatsbürgerschaft hat und den sie einmal auf einer Party kennengelernt hat, in ihrer Abteilung einige Jacken in die Hand nimmt und in eine Tasche stopft. Auf ihren strengen Hinweis, dass dies nicht gehe, erklärt er, sie solle den Mund halten, sonst passiere ihr etwas. Er verlässt mit den Kleidungsstücken (an denen sich keine Sicherheitsetiketten befinden) das Geschäft, um sie später zu verkaufen (Wert: 150 €).

Auf ihrem Heimweg wird **A** von **C** und **D** abgepasst, die sie zu folgendem Tun auffordern: Sie solle Zahlungsbelege, die von Kunden liegen gelassen wurden, dazu benützen, Warenrückgaben zu fingieren. Den auf den Belegen ausgewiesenen Preis solle sie sich jeweils aus der Kasse nehmen und nach Geschäftsschluss **C** und **D** geben. Als **A** ihren Widerstand erkennen lässt, geben sie ihr zu verstehen, dass sie die Wohnung der **A** anzünden würden, wenn sie nicht tue, was sie wollten.

A erschrickt sehr, weil sie sofort daran denken muss, dass einige Tage zuvor in ihrem Postkasten von Unbekannten ein offenbar mit Benzin getränkter Stofffetzen angezündet worden war, was zum Glück zu keinem größeren Brand geführt hatte. **A** macht daher, was **C** und **D** von ihr verlangt haben, und verbucht tatsächlich Belege, die von Kunden liegengelassen worden sind, als „Umtäusche“, ohne dass tatsächlich Ware zurückgegeben wird. Auf den Umtauschbelegen unterschreibt sie jeweils mit erfundenen Namen und zahlt sich selbst in Momenten, in denen sie von ihrer Abteilungsleiterin nicht beobachtet wird, das Geld aus. Am Abend wird sie von **C** und **D** abgepasst und händigt ihnen die Beträge aus. Der Vorgang wiederholt sich in den kommenden Wochen mehrere Male, wobei **C** und **D** immer wieder neue Drohungen gegen **A** und ihre Familie aussprechen. Der Firmenleitung fallen die gehäuften Manipulationen trotz regelmäßiger Kontrollen nicht gleich auf. Als dies doch der Fall ist, wird **A** zur Rede gestellt. Dabei gibt sie ihre eigenen Unkorrektheiten zu, ohne jedoch von dem Hintergrund der Vorgänge etwas zu sagen. Sie unterschreibt im Büro der Firmenleitung ein Geständnis und verpflichtet sich zur gänzlichen Schadensgutmachung. Das Unternehmen zeigt **A** danach bei der Polizei an und entlässt sie fristlos.

Anlässlich einer polizeilichen Einvernahme erwähnt **A** den Grund der fraglichen Handlungen. Auf die Frage, ob sie also behaupten wolle, zu den Umtäuschen gezwungen worden zu sein, bejaht sie dies und erstattet Anzeige gegen unbekannte Täter. Obwohl sie einen Brief vorlegt, den sie ein paar Tage vorher per Post erhalten hat und in dem ihr nochmals mit dem Anzünden ihrer Wohnung gedroht wird, wenn sie nicht Geld abliefere, wird ihr von den Polizisten kein Glauben geschenkt. Die Polizei erklärt vielmehr, wegen dieser Aussage nun gegen sie zu ermitteln, da sie irreführt worden sei.

Auf Grund einer Berechnung der Firmenleitung wird als Schadensbetrag in Bezug auf die fingierten Warenumtäusche die Summe von 2 500 € festgestellt (zustande gekommen in einem Zeitraum von zwei Monaten) und der **A** auf ihre Anfrage mitgeteilt. Sie bezahlt die gesamte Summe mit Mitteln, die ihr Familienangehörige zur Verfügung stellen.